



Schweizerische Informatikkonferenz  
Conférence suisse sur l'informatique  
Conferenza svizzera sull'informatica  
Conferenza svizra d'informatica

**AGB der SIK**

# Checkliste I

## Auswahl SIK-Vertragsvorlage

Status des Dokuments: In Kraft

Version Februar 2016

Dokument: Checkliste I - Auswahl SIK-Vertragsvorlage Februar 2016

Arbeitsgruppe: ICT-Beschaffung

Kontakt: +41 31 320 00 02

Schweizerische Informatikkonferenz

Haus der Kantone

Speichergasse 6

3000 Bern 7

Bern, Februar 2016

## Checkliste I - Auswahl SIK-Vertragsvorlage

### A. Allgemein

Nr.	Fragen zu Vertragsgegenstand	Nein	Ja	Anwendbare SIK-Vertragsvorlage
1.	Sollen mit dem Vertrag <b>nur</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Individualsoftware</b> zu Eigentum der LB durch die LE entwickelt und / oder</li> <li>• ein <b>Gesamtsystem</b> (bestehend aus Hard- und Software) zu Eigentum der LB durch die LE beschafft und / oder</li> <li>• andere <b>werkvertragliche IKT-Leistungen</b> (=abnehmbares Werk / Erfolg ist geschuldet, z.B. Programmierung / Anpassung fremder Softwareteile oder Schnittstellen, aufwendige Parametrisierung, Erstellung eines wichtigen Konzepts etc.) vereinbart werden?</li> </ul>	↓	→	<b>WKV 1</b>
2.	Sollen mit dem Vertrag <b>nur Beratungsdienstleistungen</b> (z.B. reine Projektleitung, rein beratende Unterstützung bei SW-Entwicklung oder Konzepten etc.) im IKT-Bereich, für welche vor allem ein Tätigwerden und nicht ein spezifischer Erfolg geschuldet ist, vereinbart werden?	↓	→	<b>DLV 2</b>
3.	Soll mit dem Vertrag <b>nur</b> der <b>Kauf</b> (= zu Eigentum) <b>von Hardware</b> / IKT-Infrastruktur (ohne Software) vereinbart werden?	↓	→	<b>HKV 3</b>
4.	Sollen mit dem Vertrag <b>nur</b> einmalige oder wiederkehrend zu vergütende <b>Standardsoftware</b> zur Nutzung durch den LB <b>lizenzieren</b> werden (ohne Übertragung des Eigentums am Quellcode)?	↓	→	<b>SLV 4</b>

5. Soll mit dem Vertrag nur die **Wartung von eigener Hardware und / oder die Pflege von Software und / oder die Erbringung von Supportleistungen** geregelt werden?      ↓      → **WPV 5**

Alle obenstehende Fragen mit nein beantwortet oder Beantwortung unklar?      →      → **Spezialfälle unter B: prüfen.**

**B. Spezialfälle (sofern allgemeine Prüfung nach A: nicht eindeutig ist)**

Nr.	Fragen zu Spezialfällen	Nein	Ja	Anwendbare SIK-Vertragsvorlage / Lösung
-----	-------------------------	------	----	---

1.	Liegt eine <b>Kombination</b> der unter A: erwähnten Vertragsgegenstände vor?	↓	→	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofern eine zusätzliche Leistung generell nur eine sehr untergeordnete Leistung darstellt, ist es oft vertretbar, die SIK-Vertragsvorlage für die Hauptleistung zu verwenden. Die zusätzliche Leistung ist jedoch in jedem Fall in der Vertragsurkunde zu spezifizieren.</li> <li>• Untergeordnete, nicht geschäftskritische Zusatzdienstleistungen wie IKT-Beratung können meist durch Erwähnung in der SIK-Vertragsvorlage zur Hauptleistung ergänzt werden, ohne dass ein separater DLV 2 notwendig wird. Projektleitung und -unterstützung sind beispielsweise typische Zusatzdienstleistungen für den WKV 1. Sie können ebenfalls Teil eines DLV 2 oder auch der restlichen Verträge bilden.</li> <li>• Sofern mehrere eigenständige, voneinander abhängige Leistungen vorliegen ist zu prüfen, ob allenfalls zwei oder mehrerer separate Verträge möglich sind. Die Kombination des WPV 5 mit einem SLV 4, einem HKV 3 und/ oder einem WKV 1 ist in der Regel möglich. Je nach Fall ist auf einen angemessenen Investitionsschutz zu achten, indem zum Beispiel die Kosten für einen vorgängigen WKV 1 erst mit den perio-</li> </ul>
----	---	---	---	--

dischen Leistungen im WPV 4 vergütet werden oder indem Sicherheitsleistungen vereinbart werden.

- Bei klar trennbaren, voneinander unabhängigen Leistungen spricht grundsätzlich nichts gegen eine Verwendung mehrerer Verträge nebeneinander.
- Anspruchsvoller ist eine Verschmelzung zweier SIK-Vertragsvorlagen in einem Vertrag, weshalb diese eine besonders sorgfältige Ausgestaltung und Abstimmung, meist unter Bezug rechtlicher Unterstützung, erfordert.

2. Ist für einen bestimmten Vertrag unter A: zusätzlich ein vorgängiges, separates **Projekt** erforderlich, welches eine erfolgreiche Prüfung und Abnahme der Projektleistungen voraussetzt, damit der Abschluss des Vertrags über die Hauptleistung überhaupt ermöglicht wird? (Beispiel: Mit dem Erwerb einer Softwarelizenz sind umfangreiche Schnittstellenanpassungen und Vorleistungen notwendig, für welche der LE verantwortlich sein soll. Gegenbeispiel: eine lizenzierte Software soll mit einem kleinen Zusatzaufwand beim LB installiert werden -> Installation ist Teil des SLV 4, ggfs. mit kleinen Ergänzungen)



- Der Abschluss eines WKV 1 für die Projektphase (i.d.R. Werkvertrag) zusätzlich zum Abschluss des Vertrags für die Hauptleistung ist zu prüfen. Bei umfangreichen Vorleistungen ist wiederum auf einen angemessenen Investitionsschutz zu achten, ggfs. unter Bezug rechtlicher Unterstützung.
- Sofern die Beschaffung eines Gesamtsystems zu Eigentum im Vordergrund steht, ist auch für die Projektphase der WKV 1 oft ausreichend, da solche Verträge häufig ein vorgängiges Projekt enthalten, was in dieser SIK-Vertragsvorlage bereits mitberücksichtigt wird.

3. Geht es um die Erstellung / Lizenzierung und / oder die Wartung, Pflege oder den Betrieb geschäftskritischer IKT-Systeme (Hardware und / oder Software), soll ein Outsourcing geschäftskritischer Aufgaben vorgenommen werden oder ist im konkreten Fall ein Rechtsgeschäft mit erheblichen Risiken (insb. finanziell, rechtlich oder reputationsmässig) verbunden?



- In diesen Fällen können die SIK-Vertragsvorlagen und AGB SIK 2015 lediglich einen ersten Ausgangspunkt in der Vertragsgestaltung und allenfalls in den Vertragsverhandlungen darstellen. Sie ersetzen jedoch keine fundierte, möglichst frühe rechtliche Analyse und Anpassung der Verträge auf den Einzelfall unter Bezug rechtlicher Unterstützung.
- Meist ist es in solchen Fällen unumgänglich, wichtige Einzelheiten in

Anhängen zu den Verträgen weiter zu präzisieren und die Vertragsgestaltung sorgfältig vorzunehmen. Dabei ist ebenfalls auf die notwendige Daten- und Betriebssicherheit sowie gegebenenfalls auf die Wahrung der Portabilität und Kontinuität der betroffenen Aufgaben / IKT-Lösungen zu achten.

4. Geht es um den Bezug von periodisch zu vergütenden IKT-Leistungen über externe Netzwerke (Stichwort: Cloud Computing)?



- Die vorstehenden Ausführungen zu B:3 sind zu beachten.
- Ausserdem ist zu beachten, dass bei der Ausarbeitung der AGB SIK 2015 keine speziellen Klauseln zu solchen Leistungen erfasst wurden, weshalb Ergänzungen und Anpassungen im Einzelnen zu prüfen sind und bei Bedarf rechtliche Unterstützung einzuholen ist. Häufig wird hier der WPV 4, allenfalls auch in Kombination mit einem SLV 3 mit wiederkehrenden Lizenzgebühren, als grobe Basis für einen Vertrag sinnvoll sein. Wichtig sind dabei ein Anhang mit Spezifikation des Vertragsgegenstandes, welcher die Funktionen und Eigenschaften der bezogenen Leistungen genau umschreibt und ein Anhang SLA, welcher die zugesicherten Service Levels und insbesondere die Verfügbarkeit und Qualität der bezogenen Leistungen regelt. Gegebenenfalls ist hier auch eine sinnvolle Regelung von Leistungsprämissen, Bonus-/Malus-Bestimmungen oder Konventionalstrafen zu prüfen, um die Erreichung der vereinbarten Service Levels besser abzusichern. Gemäss AGB SIK 2015 sind Konventionalstrafen einzig bei Verzug einer Leistung oder bei Verletzung von Geheimhaltungspflichten vorgesehen.
- Aufgrund der erhöhten Abhängigkeit von der LE bei solchen Verträgen ist besonders auf die Wahrung der an-

gemessenen Geschäftskontinuität zu achten. Bei Vertragsende, falls die LE ausfällt oder Konkurs geht, können sich rasch Probleme mit der Leistungserbringung ergeben, welche durch eine sorgfältige Vertragsgestaltung, inklusive der Definition notwendiger Unterstützungsleistungen bei Vertragsende, gemildert werden können.

**Alle obenstehende Fragen mit nein beantwortet oder Beantwortung unklar?**



**→ Individualvereinbarung (SIK-Vertragsvorlagen höchstens als erster Ausgangspunkt). Rechtliche Unterstützung empfohlen.**